



STATUTEN DER ABTEILUNG PFADI BINDESTRICH

Die Pfadi Bindestrich setzt sich zusammen aus der Fusion der Basler Pfadiabteilungen Bischofstein und Pfadi St. Martin-Ursula.

ART. 1 - NAME UND SITZ

Unter dem Namen **Pfadi Bindestrich** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in **Basel**.

ART. 2 - GRUNDLAGEN/ZUGEHÖRIGKEIT

Die Abteilung **Pfadi Bindestrich** ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel (PRB) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks **Zytröseli**.

Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

ART. 3 - ZWECK

Die Abteilung **Pfadi Bindestrich** bezweckt, Kinder und Jugendliche aller Geschlechter zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

ART. 4 - MITTEL

Die Mittel der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus Subventionen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Versammlung des Binde-Rats festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Der Jahresbetrag beträgt pro Person und Kalenderjahr maximal CHF 120.00.

ART. 5 - MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder sind Kinder, Jugendliche aller Geschlechter sowie Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Stufen und Einheiten der Abteilung gemäss Bestandsverzeichnis.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter (AL), welche/r über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhaber der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung **Pfadi Bindestrich** kann Passivmitglieder aufnehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den/die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhaber der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der/die AL kann auf Antrag einer Leiterin/eines Leiters ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Binde-Rat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Binde-Rat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen schriftlichen Rekurs beim kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 Statuten PRB).

ART. 6 - VEREINSORGANISATION

Organe des Vereins sind:

- der Binde-Rat als gesetzliche Vereinsversammlung;
- die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter (AL);
- die Abteilungspräsidentin/der Abteilungspräsident;
- die Abteilungsleitung;
- die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier;
- die Revisorinnen/Revisoren.

ART. 6.1 - Der Binde-Rat

Der Binde-Rat ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB und setzt sich zusammen aus der Abteilungspräsidentin/dem Abteilungspräsidenten, dem/der AL, seiner Stellvertreterin/ihrer Stellvertreter, Vertreter/innen der Leiterschaft (zwei Vertretende jeder Stufe) und der Abteilungskassierin/dem Abteilungskassier.

Es kann je eine Elternvertretung pro Stufe (Biber, Wölfl, Pfadi, PTA) mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen (kein Stimmrecht).

Der Binde-Rat wird von der Abteilungspräsidentin/vom Abteilungspräsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Die Traktandenliste ist den Binde-Ratsmitgliedern mindestens 2 Wochen im Voraus zuzustellen.

Auf Antrag der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters, oder von mindestens $\frac{1}{5}$ der Binde-Ratsmitglieder oder von $\frac{1}{3}$ der Leiterschaft muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Versammlung des Binde-Rats stattfinden.

Die Mitglieder des Binde-Rats werden für die Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. dem Abteilungsrat.

Die gesamte Amtszeit einer Person im Binde-Rat soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Binde-Rats als Präsidentin/Präsident gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten

werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

Die Mitglieder des Binde-Rats nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Binde-Rat zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten.

- Die betroffene Person informiert die/den Präsidentin/Präsidenten und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Binde-Rats über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt die/den Präsidentin/Präsidenten betrifft, informiert sie/er Ihre/seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

Falls ein Mitglied des Binde-Rats in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Binde-Rat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Der Binde-Rat

- genehmigt das Protokoll der letzten Binde-Ratsversammlung;
- genehmigt den Jahresbericht der AL/des AL;
- genehmigt die Jahresrechnung der Abteilungskassierin/des Abteilungskassiers;
- erteilt Décharge an die/den AL, die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier und die Abteilungspräsidentin/vom Abteilungspräsidenten;
- wählt jährlich die Abteilungspräsidentin/den Abteilungspräsidenten, den/die AL, seine Stellvertreterin/ihren Stellvertreter, bis zu vier Elternvertretende, die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier und die Revisorinnen/Revisoren. Details zur Wahl der Revisorinnen/Revisoren siehe Artikel 6.6;
- beschliesst auf Antrag der Abteilungskassierin/der Abteilungskassier das Budget;
- legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- steht dem/der AL und der Leiterschaft beratend zur Seite;
- regelt die Unterschriftsberechtigung;
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) der/des AL für nicht budgetierte Ausgaben fest;
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder;
- entscheidet über Rekurse des Amtes enthobenen Leiterinnen/Leitern;
- kann in begründeten Fällen die/den AL suspendieren;
- beschliesst Statutenänderungen gemäss Art. 9;
- beschliesst über die Auflösung der Abteilung gemäss Art. 10;
- beschliesst über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch ihre Mitglieder eingebracht wurden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung des Binde-Rats ist beschlussfähig, sofern mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Art. 8 und 9 der Statuten bleiben vorbehalten.

Passivmitglieder können an die Versammlung des Binde-Rats eingeladen werden. Sie besitzen aber kein Stimmrecht.

Sämtliche Versammlungen und Sitzungen können auch digital abgehalten werden. Sämtliche Bestimmungen bzgl. der Versammlung gelten entsprechend (z.B. Beschlussfähigkeit und Traktandierungsfristen).

ART. 6.2 - Die Abteilungspräsidentin/der Abteilungspräsident

- beruft mindestens einmal jährlich eine Binde-Ratsversammlung ein;
- leitet den Binde-Rat;
- unterstützt den AL in der Vertretung der Abteilung nach aussen;
- erstellt zusammen mit dem Kassier ein Kassenreglement.

ART. 6.3 - Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter (AL)

Die oberste Leitung der Abteilung obliegt der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter (AL). Die/der AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat idealerweise den kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin hat eine Stellvertretung. Es können weitere AL benannt werden, diese haben aber kein Stimmrecht beim Binde-Rat.

Die/der AL wird jährlich vom Binde-Rat gewählt. In begründeten Fällen kann der/die AL vom Binde-Rat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl der/des AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin. Zur Gewährleistung seiner/ihrer Aufgaben ist die/der AL gegenüber der Leiterschaft und der Abteilungskassierin/dem Abteilungskassier weisungsberechtigt.

Er/Sie

- ist verantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung;
- ernennt die geeigneten Stufenverantwortlichen sowie Leiterinnen und Leiter;
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen sowie Leiterinnen und Leiter in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Binde-Rat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung;
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher;
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher;
- erstellt den Jahresbericht zuhanden des Binde-Rates;
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV).

ART. 6.4 - Die Abteilungsleitung

Der/die AL bildet zusammen mit seiner Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter und den weiteren benannten ALs, den Stufenverantwortlichen, der Abteilungskassierin/dem Abteilungskassier, dem/der Materialverantwortlichen die Abteilungsleitung. Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe in der Abteilungsleitung diskutiert und gemeinsam entschieden.

In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

ART. 6.5 - Die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier

Die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier muss volljährig sein. Sie/er führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem Binde-Rat zur Genehmigung. Die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier revidiert regelmässig alle Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden des Binde-Rates. Sie/er erstellt gemeinsam mit dem/der Abteilungspräsident/in ein Kassenreglement.

ART. 6.6 - Die Revisorinnen/Revisoren

Zwei volljährige Revisorinnen/Revisoren überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit der Abteilungskassierin/des Abteilungskassier die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie unterbreiten dem Binde-Rat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

Die Revisorinnen/Revisoren haben zuhanden des Binde-Rats einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Der Binde-Rat wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen/Revisoren müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglied des Binde-Rats sein. Die Revisorinnen/Revisoren müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Es wird jeweils auch ein Suppléant / eine Suppléantin gewählt.

ART. 7 - MINDERHEITENSCHUTZ

Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leiterteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein. Bei gemischt-geschlechtlicher Arbeit müssen in der Abteilungsleitung Angehörige beider Geschlechter vertreten sein. Der/die AL und die allfällige Stellvertretung sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

ART. 8 - HAFTUNG

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der PRB oder der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

ART. 9 - STATUTENÄNDERUNGEN

Die Statuten der Abteilung können nur geändert werden, wenn dies dem Binde-Rat mit den Traktanden rechtzeitig angekündigt wird. Statutenänderungen sind mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Abteilungsratsmitglieder zu beschliessen.

Die Genehmigung durch den kantonalen Vorstand (KAV) bleibt vorbehalten.

ART. 10 - AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann der Binde-Rat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der

anwesenden Binde-Ratsmitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen.

In der gleichen Versammlung beschliesst der Binde-Rat über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo des Vermögens (inkl. Material) einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisation der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Zustimmung des kantonalen Vorstandes (KAV) bleibt in jedem Fall vorbehalten.

ART. 11 - ETHIK-STATUT

Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

ART. 12 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden vom Binde-Rat am 01.01.2026 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den kantonalen Vorstand (KAV) sofort in Kraft.

Basel, 01.01.2026

[Unterschrift]



Abteilungspräsident
Max Kolb / Peyto

[Unterschrift]



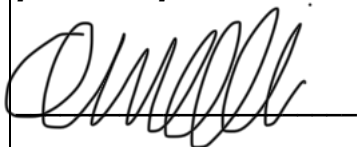
AL
Matilda Watson / Vela

[Unterschrift]



AL
Niccolò Bernardi / Aslan

[Unterschrift]



AL
Quentin Willi / Peregrin